

Schwere Brandstiftung – § 306 a II StGB			
Schutzgut	Leib und Leben von Menschen		
Deliktsstruktur	konkretes Gefährdungsdelikt – bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem Handlungsteil und <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem konkreten Gefährdungsteil 		
	Kombinationsmöglichkeiten		
		Handlungsteil	Gefährdungsteil
	§ 306 a II StGB	vorsätzlich	vorsätzlich
	§ 306 d I 3 StGB	vorsätzlich	fahrlässig
§ 306 d II StGB	fahrlässig	fahrlässig	
Eigentumsverhältnisse	nicht relevant (h. M.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Verweis auf Fremdheit in § 306 I StGB ▪ für das Schutzgut nicht bedeutsam 		
Einwilligung	des Eigentümers (daraus folgend) nicht rechtsrelevant		
Handlungsteil	Tathandlung gegen ein (auch ein tätereigenes) Objekt des § 306 I StGB		
Gefährdungsteil	(1)	anderer Mensch	
	(2)	konkrete Gefahr	
	(3)	einer Gesundheitsschädigung Das Hervorrufen oder das Steigern eines nicht nur unerheblichen krankhaften – vom körperlichen Normalzustand nachteilig abweichenden – Zustandes.	
	Problem: Tatbeteiligter als Gefährdungsoffer		
nach h. M. rechtlich möglich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Argument: Wortlaut („anderer Mensch“) Aber: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschluss der objektiven Zurechnung durch <i>eigenverantwortliche Selbstgefährdung</i> möglich und <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtswidrigkeitsausschluss durch <i>einverständliche Fremdgefährdung</i> (Individualschutzrichtung!) möglich – str. 			

Spezifischer Gefahrverwirklichungs- zusammenhang	Realisierung des tatbestandstypischen Brandstiftungsrisikos im konkreten Gefährdungserfolg	
	Umfasst sind Gesundheitsschädigungen durch (<i>Beispiele</i>):	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rauchvergiftung ▪ herabstürzendes Gebäudeteil ▪ Rettungssprung ▪ brennenden oder explodierenden Zündstoff 	
	Hauptproblem: „Retterfälle“	
	1.	Problementstehung: durch Streichung der Voraussetzung der Opferanwesenheit „zur Zeit der Tat“ (6. StrRG 1998)
	2.	Problemkonkretisierung: Kontextspezifische Abgrenzung freien und unfreien Retterverhaltens
3.	Meinungsstand	
	a)	<p>Mindermeinung: generell keine Zurechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Argument: Eingriffsrisiko bestehe bei allen Unglücken und Straftaten, sei also keine tatbestandsspezifische Besonderheit ▪ Kritik: Argument ist „schief“: Es geht nicht um die Frage, ob allgemein Eingriffsrisiken bestehen, sondern darum, ob sich das (jeweils) kontextspezifische Risiko realisiert.
	b)	<p>Herrschende Meinung: Unterscheidung von Fallkonstellationen</p>
	aa)	<p><u>Fallkonstellation 1:</u> Rettungshandlung bei <i>bestehender Rettungspflicht</i> (aus: Garantenstellung, Beruf, § 323 c StGB) → Unfreiheit → Zurechnung</p>
	bb)	<p><u>Fallkonstellation 2:</u> Rettungshandlung trotz wegen <i>Unzumutbarkeit</i> fehlender Rettungspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untermeinung (i): § 35er StGB-Situation → Unfreiwilligkeit → Zurechnung - Weitergreifende Untermeinung (ii): Wenn brandstiftungsbedingte Drucksituation einsichtiges Motiv für Rettungsmaßnahme begründet hat und der Retter sich nicht unvernünftig riskant verhalten hat, dann objektive Zurechnung (+)

			<p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ hohe Mindeststrafe → restriktive Auslegung▪ keine Legitimation der Strafschärfung durch bewusst eingegangene (<i>überobligationsmäßige</i>; J. R.) Berufsrisiken (= Annäherung an Mindermeinung)
Konkurrenzen	<p>Unrechtselement der konkreten Individualgefährdung → eigenständige Schutzrichtung → Idealkonkurrenz mit:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ § 306 I StGB <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">▪ § 306 a I StGB		